

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen (Drucksache 7/9936)

Die Änderungen im Einzelnen:

Die in Art. 2 Abs. 3 ThürVerf aufgezählten Diskriminierungsverbote werden ergänzt. Künftig darf auch niemand „seines Alters“ wegen „bevorzugt oder benachteiligt werden“. Ein Verbot der Altersdiskriminierung enthält bereits die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU). In Art. 20 Abs. 3 ThürVerf werden aus „Behinderten“ „Menschen mit Behinderungen“, da der ursprüngliche Begriff als nicht mehr zeitgemäß angesehen und demzufolge auch nicht mehr verwendet wird.

Der Schutz und die Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes (Art. 41a ThürVerf), das Prinzip der Nachhaltigkeit als „Grundlage allen staatlichen Handelns“ (Art. 41b ThürVerf) und die Aufforderung an das Land und seine Gebietskörperschaften, „gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen, in Stadt und Land“ zu fördern und zu sichern, werden im ersten Teil der Verfassung zu einem neuen siebten Abschnitt unter der Überschrift „Gesellschaftlicher Zusammenhalt“ zusammengefasst.

Die EU und die politischen Erfordernisse der europäischen Integration schlagen sich in gleich mehreren Änderungen nieder. Der Freistaat definiert sich als Land der Bundesrepublik Deutschland und, über diese Eigenschaft vermittelt, als „Teil der Europäischen Union“ (Art. 44 Abs. 1 ThürVerf). In einem neuen Absatz 2 in Art. 44 ThürVerf formuliert der Landtag das Staatsziel, ein geeintes Europa zu verwirklichen und zu entwickeln, „das den Grundsätzen der Demokratie, des Rechtsstaats, des Sozialstaats und des Föderalismus sowie der Subsidiarität verpflichtet ist“. Das Land soll die europäische Kooperation und Verständigung fördern und für die „Mitwirkung der Regionen und ihrer Bürger an europäischen Entscheidungen“ eintreten.

In einem neuen Absatz 5 in Art. 67 ThürVerf werden Rechte des Landtags im Rahmen der unionsrechtlichen Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung verankert. Der Europaausschuss ist nach dem neuen Art. 62 a ThürVerf nun qua Verfassung, ein „in Angelegenheiten der Europäischen Union beschließender Ausschuss“. Um die Rechtsetzung der EU kontinuierlich begleiten zu können, muss er, anders als die anderen Fachausschüsse, bereits in der konstituierenden Sitzung jedes neuen Landtags gebildet werden.

Als Kann-Bestimmung wird in die Verfassung die Möglichkeit aufgenommen, Gesetze und Rechtsverordnungen in elektronischer Form auszufertigen und zu verkünden und das Gesetz- und Verordnungsblatt so zu führen (Art. 85 Abs. 1 Satz 3 ThürVerf).

Die für die Kommunen wichtigste Änderung dürfte sich in dem für die Kommunalfinzen grundlegenden Art. 93 ThürVerf finden. Dieser enthält bisher lediglich eine ausdrückliche Regelung zum angemessenen finanziellen Ausgleich für staatliche Aufgaben, die das Land den Kommunen übertragen hat (Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis). Ausdrücklich in der Verfassung verankert wird nun zusätzlich die Pflicht des Landes, Gemeinden und Gemeindeverbänden einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu schaffen, wenn es ihnen die Verpflichtung auferlegt, bestimmte Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zu erfüllen (Pflichtaufgaben). Zu solchen Pflichtaufgaben gehören bspw. die Bauleitplanung oder der öffentliche Personennahverkehr. Bei ihnen steht fest, dass die Kommune sie unter bestimmten Voraussetzungen wahrnehmen muss, hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Pflichterfüllung ist sie aber frei. Die Finanzierungspflicht gilt daneben aber auch dann, wenn das Land „besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben“ stellt.

Quelle: Gesetzesinformationsdienst des Thüringer Landtag April 2024